

VERWALTUNGSVORLAGE VL-186/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Rechnungsprüfung	14.11.2018	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	13.12.2018	5/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feststellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2016 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Gesamtüberschusses 2016

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabchlusses 2016
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016.
4. Der Rat beschließt gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Gesamtüberschuss 2016 i.H.v. 1.330.209,91 € mit dem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich damit auf 45.372.236,69 €.

Jürgen Kopitetzki
Leiter der Rechnungsprüfung

SACHDARSTELLUNG

In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Rat der Stadt Lünen den von dem Kämmerer unter Zuhilfenahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen (VL-46/2018).

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW); zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 1 GO ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lünen ergibt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden.

Gem. § 101 Abs. 6 GO NRW hat sich die Beurteilung des Prüfungsergebnisses auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffen dargestellt sind.

Die Rechnungsprüfung kann sich gem. § 103 Abs. 5 GO NRW, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses, Dritter als Prüfer bedienen. Von dieser Möglichkeit wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2016 Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Bericht der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 05.11.2018 schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Wesentliche Änderungen des Gesamtabchlusses 2016, die auf Grund der Prüfung vorzunehmen waren, sind erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Lünen und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird, zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht dem Rat gegenüber die Empfehlung aus, den Gesamtabchluss 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Der zusammengefasste Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt der Vorlage über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2016 bei (VL - 169/2018)